

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019

vom 15. November 2022 (Stand 1. Juni 2023)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2022¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019²

als Gesetz:³

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Einführung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019⁴ im Kanton St.Gallen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber trägt im Beschaffungsverfahren auf geeignete Weise Rechnung:

- a) den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen unter Beachtung der Vorgaben des Völkerrechts und des schweizerischen Verfassungsrechts sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995⁵;
- b) der Nachhaltigkeit.

Art. 3 Veröffentlichung (Art. 48 Abs. 1 IVöB)

¹ Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.

1 ABl 2022-00.066.690.

2 sGS 841.51; abgekürzt IVöB.

3 Abgekürzt EGöB. Vom Kantonsrat erlassen am 21. September 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. November 2022; in Vollzug ab 1. Juni 2023.

4 sGS 841.51; abgekürzt IVöB.

5 SR 943.02.

841.1

Art. 4 *Rechtsschutz (Art. 52 Abs. 1 IVöB)*

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers an das Verwaltungsgericht ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.

² Soweit die IVöB keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁶ ergänzend Anwendung.

Art. 5 *Vollzug*

¹ Die Regierung regelt die Einzelheiten des Vollzugs, des Verfahrens und der Organisation, insbesondere:

- a) die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 12 Abs. 1 bis 3 IVöB;
- b) die Bezeichnung der für die Teilnahme an Vergabeverfahren erforderlichen Nachweise nach Art. 26 IVöB;
- c) die Bezeichnung der für den einheitlichen Vollzug, die Kontrolle, Aufsicht, Auskunft sowie Aus- und Weiterbildung verantwortlichen Stellen nach Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis 5, Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB;
- d) die Delegation der Mitteilungsbefugnis der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen nach Art. 51 Abs. 1 IVöB;
- e) die Umsetzung der Grundsätze nach Art. 2 dieses Erlasses.

² Die Regierung wird zudem ermächtigt:

- a) den Geltungsbereich nach Art. 10 IVöB auf weitere Auftraggeberinnen oder Auftraggeber oder Aufträge auszuweiten;
- b) das für die Kontrollen zuständige Organ nach Art. 12 Abs. 5 IVöB zu bezeichnen;
- c) ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz zu erlassen;
- d) Änderungen der Vereinbarung nach Art. 61 Abs. 2 IVöB zu genehmigen;
- e) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten nach Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen;
- f) den Grossratsbeschluss vom 7. Mai 2002 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001⁷ aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 beigetreten sind.

6 sGS 951.1.

7 sGS 841.4.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2023-030	15.11.2022	01.06.2023

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.11.2022	01.06.2023	Erlass	Grunderlass	2023-030